

schwache Rechtsposition des Welfenanhangs zu stützen“. Eike von Repgow habe mit seiner Königswahllehre die Rechtsüberzeugung einer Gruppe, der kölnisch-welfischen Partei, schriftlich festgehalten. A. G.

Elsbet Orth, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert (Frankfurter historische Abhandlungen 6) Wiesbaden 1973, Franz Steiner Verlag, X u. 209 S., 5 Faltkarten, DM 36. — Das Wesen der Fehde ist trotz mancher verdienstreicher Untersuchungen noch ein in vielen Punkten ungeklärtes Kapitel der ma. Rechtsgeschichte. Die Verfasserin versucht in ihrer Frankfurter (historischen) Dissertation dieses Dunkel in einem örtlich und zeitlich klar abgegrenzten Bereich ein wenig aufzuhellen. In umfassender Auswertung der Quellen unterzieht sie hierzu das für den untersuchten Zeitraum so reichhaltige Material des Frankfurter Stadtarchivs einer gründlichen Analyse in bezug auf rechtliche Charakterisierung, Gründe, Durchführung und Maßnahmen zur Verhinderung von Fehden. Die Schwerpunkte liegen dabei — nach einer sehr kursorischen Einleitung über die Entwicklung des Fehderechts bis ins Hochmittelalter und einem Überblick über die Möglichkeiten friedlichen Rechtsaustrags — in der Darstellung der Elemente der Fehde (Benennung, Parteien und Beteiligte, Beginn und Gründe, Fehdehandlungen, Unterbrechung und Beendigung) und den Ausführungen über die Schutzvorkehrungen Frankfurts zur Verhütung von Fehden (insbesondere Bündnispolitik mit umwohnendem Adel oder im Rahmen von Städte- und Landfriedensbünden). Im Schlußkapitel bringt die Verfasserin eine Übersicht über 229 Fehden aus der Zeit von 1381 bis 1425, in denen eine Beteiligung Frankfurts mit Sicherheit nachzuweisen ist (in den Faltkarten chronologisch geordnet), und gibt ferner kurzen Aufschluß über Stand und soziale Lage der Fehdegegner der Reichs- und Messestadt. In dem Kapitel über die Elemente der Fehde, das sich in seiner Darstellung der „Formalia“ eng an die grundlegenden Ausführungen O. Brunners in „Land und Herrschaft“ anlehnt, dessen für einen anderen territorialen Bereich gefundene Ergebnisse jedoch in manchen wichtigen Punkten modifizieren oder ergänzen kann, behandelt die Verfasserin in drei — für die angesprochene Thematik zu kurzen — Exkursen auch die Problematik der oft übersehenen Abgrenzung der Fehde zum Überfall, der „rechten“ und „unrechten“ Fehde — nach E. Kaufmann (Handbuch der Rechtsgeschichte Sp. 1092) ein „ungelöstes und unlösbares Problem“ — und die Rolle der Ehre im Rahmen der Fehde. Dabei kommt sie, insbesondere was die rechtliche Beziehung der Fehde zum Schiedsgerichtswesen anbelangt, zu durchaus abweichenden Ergebnissen von der bisherigen herrschenden Meinung. Leider sind diese allgemeineren Aussagen quellenmäßig nicht ebenso gut abgesichert wie die Darstellung der Fakten der Frankfurter Fehdepraxis. — Die Untersuchung vermag insgesamt einen guten Einblick in die Fehdepraxis eines territorial abgegrenzten Bereichs zu geben, fundierte Aufschlüsse über den Charakter der Fehde — so schillernd dieser auch sein mag — darf man jedoch nicht in gleichem Maß erwarten. Die Verfasserin erkennt zwar der Fehde neben der Funktion als „Rechtsmittel“ eine soziale und (macht-) politische Funktion zu, dies kommt in ihrer Arbeit jedoch nur ansatzweise zum Ausdruck. Hartmut Böttcher

Dieter Werkmüller, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972, Erich Schmidt Verlag, 190 S. — Der Vf. macht den Versuch, nach einer Periode vorwiegend landes- und ortsgeschichtlicher Beschäftigung mit den Weistümern wieder zu einer Gesamtbetrachtung hinzulenken. Er beschränkt sein Anliegen richtigerweise auf die bäuerlichen Weistümer, also auf ländliche Rechtsquellen, mögen sie im ein-